

## Nichtamtlicher Theil.

Der Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund  
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur,  
Kunst &c.

II.\*)

Wir fahren fort in der Aufzählung der Abweichungen des Bundesgesetzentwurfs von dem des Börsenvereins.

Zu II. Musikalische Compositionen. (§§. 39. bis mit 42.)

Hier sind die Bestimmungen der §§. 40. und 42. hervorzuheben. Nach §. 40. hat der Richter unter Einholung eines Gutachtens vom Sachverständigenverein nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der Besteller eines musikalischen Werkes, der die Bearbeitung oder Ausführung desselben nach einem von ihm angegebenen Plane einem Andern aufgetragen hat, als Urheber oder nur als Miturheber oder als keiner von beiden anzusehen ist, wobei er in den Entscheidungsgründen auf das Gutachten des Sachverständigenvereins Rücksicht zu nehmen hat. Man ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die musikalische Composition ihren wahren künstlerischen Werth nur erst durch die Detailausführung erhält. Selbst die Angabe des Themas, der Tonart, der Aufeinanderfolge der Tonarten, der Uebergänge würde, sofern nicht eben schon ein fertiges Musikstück darin enthalten ist, erst durch die hinzutretende Detailausführung zu demjenigen Effecte gebracht, der einer Composition nicht fehlen darf. Jede allgemeine, selbst planartige Angabe ist unwesentlich gegenüber der Composition selbst. Gibt aber der Besteller bereits ein fertiges Musikstück zu weiterer Ausschmückung, z. B. Hinzusetzen einer Begleitung, von Passagen, Läusen &c., so ist er selbst Urheber und bedarf einer gesetzlichen Anerkennung als solcher unter dem Titel eines Bestellers nicht mehr.

Nach §. 42. ist zu musikalischen Compositionen die Benutzung eines durch den Druck veröffentlichten Textes erlaubt. Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist jedenfalls die Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich. Die Verbindung der Musik mit der Literatur machte es nöthig, um der erstern ihre Freiheit zu sichern, daß der Abdruck von Texten zu einer musikalischen Composition unbedingt gestattet wird. Wenn der abgedruckte Text einen selbstständigen literarischen Werth hat, so wird der Abdruck des Originals dem Verleger keinen Schaden thun. Anders dagegen, wenn ein solcher selbstständiger literarischer Werth nicht beabsichtigt ist, sondern die Arbeit durch ihre Natur selbst auf den Hinzutritt einer musikalischen Composition hinweist und derselben bedarf. Dies ist bei Texten zu Opern und Oratorien der Fall. Die Bestimmung, welche den Abdruck eines Textes ohne Musik verbietet, betrifft hauptsächlich die Textbücher von Opern oder Oratorien, Cantaten &c. Man hat sich zwar mehrfach dafür ausgesprochen, daß der Verkauf von Textbüchern bei Gelegenheit einer Aufführung demjenigen selbst ohne Genehmigung des literarischen Urhebers zuzulassen müsse, der das Recht zur Veranstaltung jener Aufführung erworben hat. Ein innerer Grund zu einer solchen Disposition ist indessen nicht vorhanden. Wenn ein Operntext in der Literatur zunächst ohne Musik erscheint, so wird der Verleger nach Hinzutritt einer Composition hauptsächlich auf den Absatz seines Textes bei Gelegenheit der einzelnen Aufführungen rechnen. Es wäre unbillig, ihn gerade dieser Hoffnung durch die Erlaubniß des Textabdrucks zu berauben. Gleiches gilt, wenn das literarische Werk zwar nicht ausschließlich für die musikalische Composition berechnet ist, wo aber doch trotz seines anderweitigen literarischen Werthes die Möglichkeit, daß es in Musik gesetzt werde und dann der ausschließliche Absatz der Textbücher eine von den Chancen sein kann, die den Verleger zu dem Unternehmen bestimmt haben.

Zu III. Werke der bildenden Künste. (§§. 44. bis mit 55.)

Während der Leipziger Börsenvereinsentwurf (II. §. 47.) den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst an die formale Voraussetzung der Anmeldung und der Eintragung des Werks in die Eintragsrolle knüpft, untersagt der vorliegende Entwurf ganz unbedingt jede Reproduction des Werks, die sich als Nachbildung des Originalwerks darstellt. Der in den Motiven zum Börsenvereinsentwurf angegebene Grund, daß durch die Anmeldung ein Mittel zum Beweise der Autorschaft an einem bestimmten Werke gegeben sein müsse, ist nicht als durchgreifend erschienen, weil der Beweis der Urheberschaft in der Regel mit ziemlicher Leichtigkeit geführt werden kann; überdies aber gibt die bloße Anmeldung und Eintragung in die Eintragsrolle keine Sicherheit über die Person des Urhebers, weil auch nach dem zweiten Entwurfe des Börsenvereins (§. 71.) eine Prüfung über die Richtigkeit der vom Anmeldenden

gemachten Angaben keineswegs angeordnet, also unrichtige Eintragungen sehr wohl stattfinden können. Da indessen der Beweis der Urheberschaft unter Umständen doch zeitraubend und schwierig sein kann, ist in §. 51. des Entwurfs eine facultative Eintragung in die Eintragsrolle statuiert worden, um so eine gegen jeden Dritten wirksame Präsuntion der Autorschaft möglich zu machen. Namentlich Kunsthändler werden zu Gunsten ihrer Verlagsartikel von der Anmeldung und Eintragung derselben einen vortheilhaften Gebrauch machen können. Da an diese Eintragung Rechtswirkungen geknüpft sind, so sind für die Richtigkeit derselben rechtliche Garantien angeordnet worden. Dieselben bestehen, was die subjective Berechtigung betrifft, in einer eidesstattlichen Versicherung über die Autorschaft und hinsichtlich der Erkennbarkeit des eingetragenen Werks in einer Beschreibung und Abbildung desselben.

Nach §. 46. des Entwurfs gelten Nachbildungen von Portraits, welche ohne Genehmigung der portraitierten Person oder ihrer Erben, wenn diese eheliche Kinder, Eltern oder Geschwister sind und im Gebiete des Norddeutschen Bundes wohnen, hergestellt worden sind, als verbotene Nachbildung, selbst dann, wenn sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger unternommen worden sind. Der Börsenvereinsentwurf (II. §. 46.) macht dagegen die Genehmigung des Eigentümers des Bildes zur Verbreitung von Nachbildungen nöthig. Diese Bestimmung ist indessen nicht adoptirt worden, weil sie nicht auf den Fall paßt, wenn der Eigentümer des Bildes eine andere Person ist als Derjenige, den das Bild darstellt. Als verbotene Nachbildung ist nach §. 47. des Entwurfs nicht anzusehen: 1) die Copie eines Werks der bildenden Kunst, wenn dieselbe weder mittelbar noch unmittelbar zum Gelderwerb dienen soll; 2) die Nachbildung eines Werks der Kunst, das auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgestellt ist; 3) diejenige Nachbildung eines Werks, welche nicht als bloße Nachbildung, sondern als eigenthümliches Werk der Kunst erscheint. Im Börsenvereinsentwurf ist dagegen noch die Nachbildung von Werken der bildenden Kunst gestattet worden, wenn dieselbe Theil eines Werks der Literatur ist, bei welchem die wissenschaftliche Arbeit als Hauptzweck anzusehen ist. Diese Bestimmung ist indessen als gefährlich und Umgehungen des Gesetzes sehr befördernd angesehen worden. Unter dem Titel von Biographien, geographischen Beschreibungen können Werke entstehen, die an sich keineswegs werthlos sind. Es wird aber für bedenklich erachtet, genaue Nachbildungen von geschützten Werken, die mit jenem literarischen Zwecke im Zusammenhange stehen, zuzulassen, weil darin leicht eine Umgehung des Nachbungsverbot enthalten sein könnte. Im einzelnen Falle dürfte es überhaupt schwer sein, den wissenschaftlichen Zweck als den Hauptzweck des Werks zu erweisen. Aus diesem Grunde ist jene Disposition des Leipziger Entwurfs nicht adoptirt worden.

Im §. 48. wird einigermaßen abweichend vom Börsenvereinsentwurf (II. §. 42.) der rechtmäßigen Nachbildung ein ebenso langer Schutz wie dem Originalwerke der Kunst selbst zugestanden, überhaupt der rechtmäßige Nachbildner für das von ihm herorgebrachte Werk einem wirklichen Urheber gleichgeachtet.

Die bisher in Deutschland übliche Schutzfrist gegen Nachbildung erstreckte sich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, Art. 1., ebenso wie bei literarischen Erzeugnissen auch bei Werken der bildenden Kunst auf Lebenslänge und 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Diese in allen neuern Gesetzen und Entwürfen reproducirte Fristbestimmung ist im vorliegenden Entwurfe (§. 49.) auf Lebenslänge und 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers eingeschränkt worden. Im Allgemeinen erachtet man nämlich eine Schutzfrist von Lebenslänge und 30 Jahren nach dem Tode als übermäßig. Es ist vielleicht kein Fall bekannt, wo diese Ausdehnung des Schutzes einem wirklich praktischen Bedürfnisse entsprochen hätte. Die durch vervielfältigende Nachbildung in den artistischen Berufen eintretenden Werke sind meistens als Luxusgegenstände einem großen Wechsel des Geschmacks und der Mode unterworfen. Der Kreis der Zeit, innerhalb dessen sie Absatz zu finden pflegen, ist um vieles enger als bei literarischen oder musikalischen Arbeiten. Der kunsthandleryische Werth eines Werks pflegt meist nach einem Zeitraume von 10—12 Jahren vollkommen verschwunden zu sein. Mit dem Reize der Neuheit schwindet in der Regel auch die Chance des Absatzes, und nur wenigen, fast nur classischen Werken ist es beschieden, einen längern Cours im Handel zu bewahren.

Zu Bezug auf die durch Sachverständige zu bewirkende Schadenabmessung bei unrechtmäßigen Nachbildungen ist darauf verzichtet worden, zum äußern Anhalt eine grundsätzliche Berechnungsmethode an die Hand zu geben, so nützlich immerhin eine solche gesetzliche Anordnung sein mag. Nur für die ex officio zu bestimmende Höhe ist ein Maximalsatz vorgeschrieben worden, nämlich der Betrag von 10,000 Thln. (§. 53.). Dieser Betrag wird allerdings für die meisten Fälle als viel zu hoch erscheinen. Aber gerade bei der Verschiedenartigkeit der im artistischen Verkehr vorkommenden Verlagsartikel, bei der Rolle, welche bei der Schadenabmessung

\*) I. E. Nr. 301.